



Satzung

**über die Benutzung
der gemeindlichen Kindertagesstätten**

VI-423/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	18.11.2009		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	11.12.2009 25		
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2010		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)			
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung **über die Benutzung der *gemeindlichen Kindertagesstätten***

§1 **Grundsätzliches**

Die **Kindertagesstätten** verstehen sich als **familienergänzende Bildungs- und Betreuungseinrichtungen**. Sie leisten ihre Aufgaben im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß **Artikel 10 BayKiBiG** in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Gemeinde betreibt die **Kindertagesstätten** als öffentliche Einrichtungen.

§2 **Aufnahme**

- (1) **Die Aufnahme in den *gemeindlichen Kindergärten* erfolgt in der Regel in dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Die Eingewöhnung des Kindes beginnt max. 4 Wochen vor dem 3. Geburtstag. Grundvoraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Sauberkeitserziehung.**
- (2) **In der Fördergruppe werden Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt aufgenommen: Dies sind insbesondere Kinder,**
 - a) **die von der Schule zurückgestellt wurden,**
 - b) **die besonderer Betreuung, infolge einer Entwicklungsverzögerung, bedürfen.**
- (3) Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen sozialen Notlage befindet;
 - c) ältere werden vor jüngeren Kindern aufgenommen;
 - d) Kinder, deren beide Elternteile (Erziehungsberechtigte) berufstätig sind;
 - e) **Geschwisterkinder, deren älteres Geschwisterkind sich im Aufnahmejahr noch im Kindergarten befindet;**
 - f) ab einer Betreuungszeit **länger als 14.00 Uhr** werden nur Kinder aufgenommen, **deren beide Elternteile oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Die Betreuungszeiten werden in Abhängigkeit zu den Arbeitszeiten der Eltern vergeben.**
 - g) **die wöchentliche Buchungszeit muss mindestens 20 Stunden/Woche in der pädagogischen Kernzeit betragen.**

Zum Nachweis der Dringlichkeit nach Buchstaben a) bis g) sind entsprechende Belege (Arbeitsbescheinigungen und Lohnnachweise) beizubringen. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind in Bezug auf Abs. 3 Buchst. f) unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde Unterhaching. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern erfolgt nur befristet. Unabdingbare Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung des Platzes.

- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen, die im Rathaus geführt wird. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, insbesondere ist dabei das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (6) Dem Kindergarten sind bei Aufnahme alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes, insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen und psychologische oder ärztliche Gutachten/Erkenntnisse anzugeben. Im Interesse des Kindes ist das U-Heft und das Impfbuch vorzuzeigen und der Zeitpunkt der letzten Wundstarrkrampfpimpfung (Tetanus) mitzuteilen.
- (7) Bei der Aufnahme des Kindes erklären sich die Eltern mit dem pädagogischen Konzept des Kindergartens einverstanden.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung, Zeitpunkt der Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für seine Aufnahme. Sie kann nur am festgesetzten Anmelde tag (**siehe Aushang**) **und während des laufenden Kindergartenjahres nach telefonischer Vereinbarung**, schriftlich mit Formblatt erfolgen.
Frühestmöglicher Anmeldetermin ist ein Jahr vor dem 3. Geburtstag des Kindes.
Neuaufnahmen für den Besuch des Kindergartens sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Kindergartenjahres (01.09.) vorgenommen werden. Die Aufnahme gilt nur für jeweils volle Monate.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten **und der Personensorge** zu machen, sowie ihre Anschrift und Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, bekannt zu geben, ebenso alle Änderungen.
- (3) Die Abmeldung des Kindes von der **Kindertagesstätte** ist mit dem Abmeldeformular schriftlich an die **Kindertagesstätte** zu richten. Sie erfolgt nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen.
- (4) Ab Juni sind Abmeldungen nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.

§ 4

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nachfolgenden Jahres. **Die künftigen Schulkinder scheiden spätestens zum 31. August aus.**

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag (außer an den gesetzlichen Feiertagen) zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag mit Donnerstag
Freitag

von 7.30 - 17.00 Uhr
von 7.30 - 16.00 Uhr

Genauere Öffnungszeiten legt die jeweilige Einrichtung in Absprache mit dem Träger fest.

- (2) Die Kinder haben grundsätzlich nur während der Besuchszeit einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte. Die Bring- und Holzeiten sind einzuhalten.

§ 6 Ferienregelung - Schließung

- (1) Die Kindertagesstätten sind bis zu 30 Tage im Kindergartenjahr geschlossen. Näheres wird durch einen Ferienplan in der Einrichtung in Absprache mit dem Träger festgelegt.

Für Fortbildungen sind bis zu 5 weitere Schließtage möglich.

- (2) Die Kindertagesstätte kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, **bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann**) geschlossen werden.

- (3) **Die gemeindlichen Kindergärten sind in der Regel zu folgenden Zeiten geschlossen:**

Fasching:	2 Tage
Ostern:	4 Tage
Pfingsten:	4 Tage
Sommer:	14 / 15 Tage
Weihnachten:	24.12. – 06.01.
Betriebsausflug:	1 Tag
Konzeptionstage	5 Tage

§ 7 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen (siehe auch § 11 dieser Satzung).

- (2) Das Kind muss spätestens 5 Minuten vor Ende der Buchungszeit persönlich abgeholt werden.
Abholen durch fremde Personen ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Geschwisterkinder sind nur abholberechtigt, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorliegt. Minderjährige unter 12 Jahren dürfen keine Kindergartenkinder abholen.

§ 8 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte

wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung notwendig. (**siehe Richtlinien des InfSchuG**).

- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
Wegen möglicher Spätfolgen sind auch Unfälle mit oder ohne erkennbare Verletzungen außerhalb der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) **In den gemeindlichen Kindergärten werden grundsätzlich keine Medikamente und homöopathische Mittel verabreicht.**

§ 9

Besuchsregelung für Erwachsene

Der Aufenthalt in den Räumen der Kindertagesstätte ist nicht berechtigten Personen untersagt.

In Absprache mit der Gruppenleitung ist jedoch der stundenweise Besuch von Eltern in den Gruppenräumen möglich.

§ 10

Verpflegung

Die Verpflegung wird individuell in den Kindertagesstätten geregelt. Genaue Aussagen trifft die jeweilige Konzeption.

Die Verpflegungskosten werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 11

Ausschluss vom Besuch Kündigung durch Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb von drei Monaten mehr als 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat, oder
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind, oder
 - c) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, oder
 - d) aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, oder
 - e) dauerhaft die Arbeit in der Gruppe behindert, oder
 - f) nach einer dreimonatigen Probezeit feststeht, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 - g) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindergarten nachhaltig gestört ist.**
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung (Satzung) kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsg Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet wurde.
- (3) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher anzukündigen.

§12 Unfallversicherung - Haftung

- (1) Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und während der Veranstaltungen der Kindertagesstätte versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich der Kindertagesstättenleitung zu melden.
- (2) Für den Verlust, Verwechslung, Verschmutzung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (**inklusive eigenes Spielzeug**) der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten Sprechzeit

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechstunden werden nach vorhergehender Vereinbarung abgehalten. Bei der Vereinbarung ist auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte Rücksicht zu nehmen.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

Unterhaching, 11.12.2009
Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister